



PLANZEICHNUNG M 1:1.000 (im Original DIN A2)
 Plangrundlage: Darstellung auf Grundlage von Daten des Landes Brandenburg, Geobasisdaten_Geobasis-DE/LGB 2022

FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzung
 Geltungsbereich Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Einzelne Festsetzung
 Je angefangene 100 m² zu versiegende Grundstücksfläche muss ein Baum gepflanzt werden. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume gebietsheimischer Arten der nachfolgenden Pflanzliste:

- | | |
|----------------|---------------------|
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Traubenkirsche | Prunus padus |
| Stieleiche | Quercus robur |
| Traubeneiche | Quercus petraea |

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flur 015** Flurnummer
- Flurstücksnummer (inkl. Zuordnungspfeil)
- Flurstücksbegrenzung
- Bebauung
- mögliche Parzellierung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich vollständig im Hochwasserrisikogebiet für das Hochwasserszenario 'Extremereignis' (HQextrem).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens 'Aufbauhilfe 2021' und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbauG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Pflanzenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERK

Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 17.09.2021 mit der Beschlussvorlage Nr. SVV/0267/2021 den Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung 'Klinger Weg' beschlossen.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes der Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' vom 09.03.2022 beteiligt worden.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Entwurf der Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' vom xx.xx.2022 wurde nebst Begründung im Zeitraum vom xx.xx.2022 bis einschließlich xx.xx.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 07.03.2022 im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz).

Hierbei wurden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' wurde nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am xx.xx.2022 mit der Beschlussvorlage Nr. SVV/xxv/2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Hierdurch wird bezeugt, dass der vorliegende Plan dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als dem rechtssetzenden Organ entspricht und nach durch Prüfung gewonnener Auffassung der Unterzeichneten, das Rechtssetzungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am xx.xx.2022 in Kraft. Die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' eingesehen werden und die Öffentlichkeit über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) am xx.xx.2022 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
 Hauptamtliche Bürgermeisterin



Stadt Forst (Lausitz)

Ergänzungssatzung 'Klinger Weg'

i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Flurstück 355, Flur 15, Gemarkung Forst

Entwurf, Stand: 04.05.2022

Auftraggeber:
 Stadt Forst (Lausitz)
 FB Stadtentwicklung
 Cottbuser Straße 10
 03149 Forst (Lausitz)

Planung:
 Herwath + Holz
 Planung und Architektur
 Schinkelplatz 5
 10117 Berlin

Flur 015